

Prof. Dr. Hartmut Sonicht  
Rechtsanwalt

Zeitungsverlag GmbH & Co Waiblingen KG  
diese vertreten durch die Persönlich haftende Gesellschafterin Zeitungsverlag GmbH  
diese vertreten durch die vertretungsberechtigten Geschäftsführer  
Herr .....

Herrn ..... als inhaltlich Verantwortlichen gemäß § 6 MDStV  
des Internetauftritts [www.zvw.de](http://www.zvw.de)

Albrecht-Villinger-Straße 10

71332 Waiblingen

den 12. August 2013

### Entwurfsgedanken

Sehr geehrte Herren,

ich darf Sie und Ihren von der Klägerseite einseitig vorbelastet informierten Herrn Schwarz bezüglich Ihrer Berichterstattung in Ihrem, mir erst heute bekannt gewordenen online-Auftritt vom 30.7.2013 mit dem Titel "Eine Frage der Ehre"

<http://www.....>

auf folgende unwahre Tatsachenbehauptungen hinweisen, die dem Grunde nach gegendarstellungsfähig sind (§ 11 Landespressegesetz Baden-Württemberg; § 56 RfStV für Ihren online-Auftritt):

1. Sie behaupten mit Blick auf das mir aufgenötigte gerichtliche Verfahren: "Darf Prof. Dr. h.c. Dr. iur. .... sich überhaupt Prof. Dr. h.c. Dr. iur. .... nennen?"

Diese, in rhetorische Fragestellung gekleidete Behauptung des von mir dem Gericht zur Klärung gestellten Streitgegenstandes entspricht nicht der Wahrheit.

Wahr ist, dass gerichtlich geltend gemacht wird, Herr Rechtsanwalt ... möge es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des anwaltlichen Wettbewerbs, insbesondere zur Bearbeitung anwaltlicher Mandate in Baden-Württemberg unterlassen, in Verbindung mit seinem Namen die Abkürzungen "Prof." und „Dr.h.c." anders als mit der zutreffenden Bezeichnung sowie jeweils ausschließlich in jedem Fall der Verwendung unter Zusatz der verleihenden Hochschule in der Originalsprache zu verwenden oder verwenden zu lassen, und sich deshalb nicht "Prof. Dr. Dr. h.c." - insbesondere in dieser Reihenfolge und nicht in der von Ihnen behaupteten Reihenfolge - nennen dürfen.

2. Sie behaupten: "Aber nun braust Sonich dazwischen: 'Das akzeptiere ich nicht!'".

Auch diese Behauptung entspricht nicht der Wahrheit.

Ausweislich des Protokolls erklärte die Verfügungsbeklagtenvertreterin, "eine Unterlassungserklärung scheidet aus. Im übrigen komme für sie eine Titelführung dahingehend in Betracht, dass der Titel bezeichnet werde wie folgt: „Prof.\* Dr. h .c.\* (\*Yeditepe Univ. Istanbul) Dr. jur. .... '. Der Verfügungsklägervertreter erklärt, dass er eine derartige Titelführung durch den Verfügungsbeklagten nicht gestatten könne, wie es eben die Verfügungsbeklagtenvertreterin vorgeschlagen habe."

Ich habe hierzu überhaupt nichts erklärt.

3. Zu einer angeblichen Vorgeschichte behaupten Sie, vor Jahren stellte die Anwältin ihr Auto auf einen Parkplatz ab, "der zu einem Grundstück von Dr. Sonich gehörte".

Auch diese Behauptung ist unwahr.

Die fragliche Besitzstörung fand nicht auf meinem Grundstück statt, sondern auf dem meiner Mandantin. Ich besaß und besitze kein Grundstück, auf dem die Beklagtenvertreterin ihr Fahrzeug rechtswidrig besitzstörend abstellte.

Ich will die Kirche im Dorf lassen - zumal Sie einem Gegendarstellungsanspruch sowie nicht ungezwungen nachkommen würden. Dennoch erlaube ich mir den Hinweis, dass Ihr Herr .... gegen den elementaren Grundsatz des Presserechts *audiatur et altera pars* schwer verstoßen hat, die Regeln der Berichterstattung entweder nicht kennt oder nicht befolgen will.

Eine unabhängige Berichterstattung hätte vorausgesetzt, auch mich als Kläger zu fragen. Dieses einseitige, tabloide Vorgehen belegt, dass Herr ... sich von der Beklagtenseite in der trügerischen Hoffnung durch diese gewinnen ließ, live im Gerichtssaal zu erleben, wie unumstößliche Grundsätze des lautereren Wettbewerbs in sensationsheischender Weise mit unzulänglichen Mitteln der Behandlung blind missachtet werden sollten. Dass man hierzu auch nicht davor zurückschreckte, im Vorfeld der mündlichen Verhandlung unwahre Tatsachen aufzustellen, belegt das krampfhaft eingeständnis der von Ihnen als goldene-Brückenbauende, geschätzten Anwältin, die ersichtlich nicht weiß, wie eine angemessene Anrede lautet, aber zwischenzeitlich dem Landgericht zugestehen musste, "rechtlich nicht relevante", schriftsätzlich unwahre, und deshalb übel nachredende Tatsachenbehauptungen nicht weiter zu äußern.

Schon die Überschrift Ihrer Berichterstattung ist verfehlt, wenn sie als Aufmacher insinuiert, es gehe um Ehre - jedenfalls steht meine nicht in Rede. Nehmen Sie doch einfach zur Kenntnis, dass Regeln des lautereren Wettbewerbs in Deutschland mit Kenntnissen des Ausländerrecht nicht umgestoßen werden dürfen.

Es gibt keinen Rechtsanwalt für Ausländerrecht. Sie selbst sprechen von Spezialisten ihres freien Berufs. Deshalb ist auch Ihre Meinung bloß suggerierende Frage, "ob man sich einen unziemlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber jemandem verschaffen können soll, mit dem man gar nicht konkret konkurriert", keine zutreffende Tatsache.

Die Annahme, Fragen der Ehre stünden im Spiel, muss auch deshalb ein Irrtum bleiben, weil - was Herrn ... gegenüber offenbar leider verschwiegen wurde - auch Ehrenprofessoren und Ehrendoktoren, die von einer auf asiatischem Kontinent angesiedelten, tertiären Bildungseinrichtung privaten Rechts verliehen wurden, auf dem Territorium der Europäischen Union im Falle ihrer Niederlassung und mit Sitz in Deutschland nicht anders behandelt werden und behandelt werden dürfen als der Verfügungsbeklagte Herr ... mit deutscher Staatsangehörig-

keit. Da ist der Verfügungsbeklagte ersichtlich anwaltlich inkompetent und schlecht beraten, wenn er vom Verständnis des Sachverhalts sich einer Inländerdiskriminierung ausgesetzt sieht.

Das ganze, verteidigende Gehabe will drohen, wie der von Ihnen übernommene Hinweis des Herrn ..... auf den EuGH zeigt. Es ist wohl dem Neidkomplex geschuldet anzunehmen, der Verfügungsbeklagte sei mit seinem Titelmonstrum dem Verfügungskläger als einem deutschen Honorarprofessor einer in Baden-Württemberg angesiedelten Universität ebenbürtig.

Mit freundlichen Empfehlungen

Prof. Dr. Harmut Sonicht

(Bitte mit "t"; die dem Gericht vom Verfügungsbeklagten vorgelegte Ehrenurkunde in englischer Sprache wies zugeständenermaßen so viele Tipp- und grammatikalische Fehler auf, dass einem graust).

Anlage:

Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem LG Stuttgart in Sachen 35 O 40/13 KfH vom 25.7.2013; hierzu erlaube ich mir den abschließenden Hinweis: amtliche Urkunden sind urheberrechtsgesetzlich nicht geschützt.